

## Beitrags- und Gebührenordnung TC Erbach e. V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstands geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr/Euro
01	<b>Erwachsene</b>	110,-- €
02	<b>Jugendliche</b> bis 18 Jahre	50,-- €
03	<b>Jugendliche</b> in Ausbildung bis 25 Jahre*	50,-- €
04	<b>Passive Mitglieder</b> (ohne Spielberechtigung)	40,-- €
05	<b>Familienpaket 1</b>	245,-- € (2 Erwachsene und 1 Kind)
06	<b>Familienpaket 1 light</b> (Alleinerziehend und 1 Kind)	145,-- €
07	<b>Familienpaket 2</b> (2 Erwachsene und 2 o. mehr Kinder)	280,-- €
08	<b>Familienpaket 2 light</b> (Alleinerziehend und 2 o. mehr Kinder)	180,-- €
09	<b>junge Erwachsene</b> in Ausbildung, BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lj.)	50,-- €
10	<b>Ehrenmitglieder</b>	kein Beitrag

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

# Tennisclub Erbach e. V.

www.tenniscluberbach.de

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 – 09.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e. V. (LSB H), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB H festgelegten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE4422200001296164 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich bis zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

9. Der Vorstand kann gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein darüber zu informieren.

## § 4 Gebühren

<b>Gastspielgebühren:</b>	pro Stunde und Platz	7,50 €
<b>Gastspielgebühren (passive Mitglieder):</b>	pro Stunde und Platz	5,00 €

- Gastspiele sind nur in Verbindung mit einem Vereinsmitglied möglich.

- Vereinsfremde Trainer zahlen bei Einzeltraining von TCE-Mitgliedern eine Gebühr von 10,--€/h.

- Trainiert ein vereinsfremder Trainer eine TCE-Mannschaft, dann entfällt für ihn die Zahlung der Gebühr.

# Tennisclub Erbach e. V.

www.tenniscluberbach.de

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Arbeitsstunden

Arbeitsstunden:	<b>Erwachsene</b>	10 Stunden
	(Kosten je nicht geleistete Stunde 18,-- €)	
	<b>Jugendliche</b>	10 Stunden
	16 – 18 Jahre (Kosten je nicht geleistete Stunde 7,50 €)	
<b>Passive Mitglieder</b>		keine Arbeitsstunden

### 1. Weitere Regelungen:

- a. Ein Übertrag der bereits geleisteten Arbeitsstunden ist nur innerhalb der Familie möglich. Zur Familie gehören ausschließlich die Eltern, Kinder und der Lebesabschnittspartner.
- b. Dienste bei offiziellen Arbeitseinsätzen werden voll angerechnet, ebenso bei Pflege der Außenanlage, Reinigung des Vereinsheims und bei vereinsinternen Veranstaltungen (Dienst bei Medenspielen, Vereinsfesten- und abenden, sowie dem Thekendiesnt Di, DO und FR).
- c. Dienste bei externen Veranstaltungen an denen der Verein teilnimmt (z.B. Erbacher Kerb und Lampionfest) werden zu 50% angerechnet.
- d. Vereinstrainer, die nicht aktiv in einer Mannschaft des Vereins spielen, sind von den Arbeitsstunden generell befreit.

### 2. Regelung zum Dienst bei Medenspielen

Der Dienst beginnt bei Medenspielen, die um 9.00 Uhr stattfinden um 11.00 Uhr und bei Medenspielen, die um 14.00 Uhr starten, entsprechend um 16.00 Uhr.

Die Arbeitsstunden werden nur gutgeschrieben, wenn der Dienst mindestens bis zum Ende des Essens, aufräumen der Küche und einräumen der Spülmaschine anwesend ist.

### 3. Regelung zum Thekendienst (Dienstag, Donnerstag und Freitag)

Der Dienst an den genannten Tagen beginnt um 19.30 Uhr und endet um 21.30 Uhr. In dieser Zeit kümmert sich der Dienst um die aktive Versorgung der Anwesenden mit Getränken und bereitet evtl. vorhandene Snacks zu. Des Weiteren sind die Spülmaschinen mit benutzen Gläsern und Geschirr einzuräumen.

**Beachte:** Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist dazu verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten oder alternativ diese zu bezahlen. Liegt der 16. Geburtstag vor dem 1. Juli, müssen 10 Arbeitsstunden abgeleistet werden. Liegt der 16. Geburtstag zwischen dem 1. Juli und dem 30. September, müssen für das Jahr nur 5 Arbeitsstunden abgeleistet werden. Liegt der 16. Geburtstag nach dem 30. September, sind die Jugendlichen für das Jahr von der Arbeitspflicht befreit.

# Tennisclub Erbach e. V.

www.tenniscluberbach.de

Jedes aktive Mitglied bis 70 Jahren ist dazu verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten oder alternativ diese zu bezahlen. Liegt der 70. Geburtstag vor dem 1. Juli, müssen keine Arbeitsstunden abgeleistet werden. Liegt der 70. Geburtstag zwischen dem 1. Juli und dem 30. September, müssen für das Jahr nur 5 Arbeitsstunden abgeleistet werden. Liegt der 70. Geburtstag nach dem 30. September, hat das Mitglied für das Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.

## § 6 Vereinskonto

**IBAN** DE11 5115 0018 0096 9505 06

**BIC** HELADEF1LIM

**Kreditinstitut** Kreissparkasse Limburg

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 7 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.